

**Anpassung des Richtplans; Festlegung der neuen Abgrenzung des kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets in Rupperswil (Kapitel E 4.1, Beschluss 3.1, Nr. 74)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festlegung der neuen Abgrenzung des kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets in Rupperswil" zur Beschlussfassung.

**1. Zusammenfassung**

Die Vorräte im aktuellen Abbaugebiet "Spitzbirrli" der Abbaugemeinschaft Rupperswil sind in 4 bis 5 Jahren erschöpft. Zur Sicherung des Rohstoffbedarfs beziehungsweise als Nachfolge des Kiesabbaus im "Spitzbirrli" wird deshalb ein Materialabbau im "Oberbann" vorbereitet. Die Abbauplanung sieht vor den Abbau – entgegen den Festlegungen im Richtplan – von Norden nach Süden des Gebiets voranzutreiben. Die Änderung der Abbaurichtung erfordert eine Anpassung des festgesetzten kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets Nr. 74 in Rupperswil/Schafisheim und damit eine Richtplananpassung.

Das als Vororientierung aufgenommene langfristige Abbaugebiet Nr. 158 ist von der Neuausrichtung des Materialabbaus ebenfalls betroffen. Vororientierungen liegen gemäss Richtplan (Kapitel A2, Beschluss 1.1) als Fortschreibungen des Richtplans in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat – unter Vorbehalt der Genehmigung vorliegender Richtplananpassung durch den Grossen Rat – die Änderung des Abbaugebiets Nr. 158 fortgeschrieben.

Die von der Richtplananpassung betroffenen Flächen liegen allesamt in der Landwirtschaftszone und sind als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Die nur temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen im Bereich von Abbaugebieten gelten als rückführbar und werden nicht als dauernder Verlust gerechnet. Nach dem Materialabbau, der erfolgten Auffüllung und Rekultivierung werden diese Flächen wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Fruchtfolgeflächen ist deshalb kein Richtplanbeschluss erforderlich.

Verschiedene generelle Anliegen und Detaileinwände können nicht abschliessend auf der Richtplanebene behandelt werden. Sie sind stufengerecht in den nachgeordneten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) zu regeln.

Die in einer Stellungnahme postulierte Ablehnung des Vorhabens wird mit den grossen regionalen Kiesreserven begründet. Mit dem Kiesabbaugebiet "Oberbann" wird kein zusätzlicher Abbaustandort geschaffen. Das Abbaugebiet "Oberbann" ist Ersatz für das Gebiet "Spitzbirrli". Dies ist im Rohstoffversorgungskonzept (RVK) und im Richtplan vorgesehen. Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet grundsätzlich die Änderung der zeitlichen Abbaufolge gegenüber dem kantonalen Konzept beziehungsweise dem rechtskräftigen Richtplanbeschluss. Eine Verpflichtung der Abbaugemeinschaft Rapperswil zur Beteiligung an bestehenden Abbaustellen in der Region ist rechtlich nicht durchsetzbar und würde faktisch zu einer Betriebsschliessung führen. Aufgrund der umfassenden Interessenabwägung ist aus kantonalen Sicht die vorliegende Richtplananpassung abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Aus der Vernehmlassung und Mitwirkung resultierte eine mehrheitliche Zustimmung, teilweise verbunden mit generellen Anliegen oder konkret geforderten Massnahmen. Die Anträge betreffen den Verkehr, den Materialabbau, den regionalen Kiesbedarf und den Wildtierschutz.

## **2. Vorgaben des Richtplans**

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 17. Dezember 1996 beschlossen. Die Festlegung der neuen Abgrenzung des kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets in Rapperswil benötigt eine Anpassung des Richtplans (Kapitel A 2, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1–4 des Baugesetzes (BauG). Die Vernehmlassung und die Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel A 2, Beschluss 2.3).

## **3. Ausgangslage**

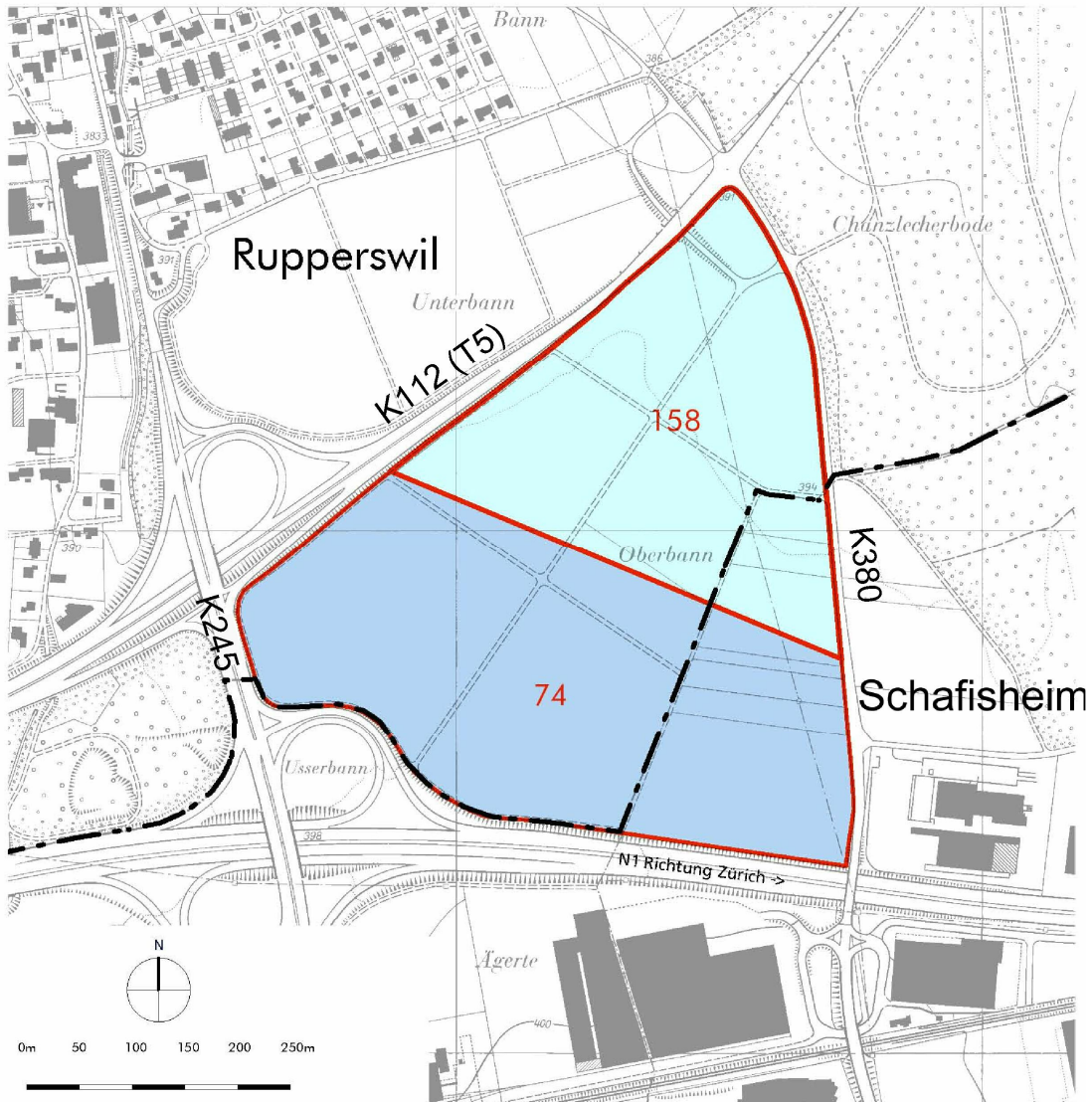
### **3.1 Planungsabsicht Kiesabbaugebiet "Oberbann"**

In der Gemeinde Rapperswil betreibt die Abbaugemeinschaft Rapperswil die Kiesgruben "Stockhard" und "Spitzbirrli". Die ältere Grube "Stockhard" ist – mit Ausnahme einer kleinen Restmenge – fertig abgebaut, jedoch wegen des bestehenden Schlammweihers erst teilweise wieder aufgefüllt. In der jüngeren Grube "Spitzbirrli" wird gegenwärtig abgebaut und gleichzeitig auch wieder aufgefüllt. Die Vorräte im aktuellen Abbaugebiet "Spitzbirrli" sind in 4 bis 5 Jahren erschöpft. Zur Sicherung des Rohstoffbedarfs beziehungsweise als Nachfolge des Kiesabbaus im "Spitzbirrli" wird deshalb ein Materialabbau im "Oberbann" vorbereitet. Dies ist heute im Rohstoffversorgungskonzept und im Richtplan vorgesehen.

### 3.2 Standort und Lage

Das Gebiet "Oberbann" befindet sich nördlich der Autobahn A1 und wird von dieser sowie der K 112, der K 245 und der K 380 eingegrenzt. Die Fläche liegt grenzübergreifend in den Gemeinden Rapperswil und Schafisheim. Im Kantonalen Richtplan ist das künftige Materialabbaugebiet – unterteilt in zwei Abstimmungskategorien – wie folgt enthalten:

- Festsetzung; kurz- und mittelfristiges Abbaugebiet Nr. 74
- Vororientierung; langfristiges Abbaugebiet Nr. 158



#### Legende




-  Richtplan-Festsetzung Nr. 74 = ca. 13.26 ha
-  Richtplan-Vororientierung Nr. 158 = ca. 9.63 ha
-  Gemeindegrenze

Abbildung 1: Aktueller Richtplaneintrag

Für das aktuell im Richtplan festgesetzte Abbaugebiet Nr. 74 hat der Grosse Rat den Grundsatzentscheid zugunsten eines Materialabbaus gefällt. Die Gemeinden Rapperswil und Schafisheim könnten direkt und ohne weitere Richtplanbeschlüsse eine Abbauzone festlegen und darauf basierend eine Abbaubewilligung erteilen.

Die beantragte Richtplananpassung wird aufgrund der neuen, nun vorliegenden Abbauplanung (Kapitel 3.3) notwendig. Sie beinhaltet grundsätzlich einen Abtausch der Abbauflächen bezüglich der zeitlichen Reihenfolge.

### **3.3 Neue Abbauplanung**

Die Abbaugemeinschaft sieht vor, den Abbau von Norden angepasst an die Gemeinde- und Parzellengrenzen in Richtung Süden voranzutreiben. Begründet wird diese neu geplante Abbaurichtung wie folgt:

- Vereinfachung der Abbauplanung und der nachgeordneten Planungsverfahren:  
Der Abbau kann den bestehenden Parzellengrenzen entsprechend und jeweils nur auf eine Gemeinde beschränkt erfolgen.
- Erschliessungssituation:  
Bedingt durch die Lage des Gebiets innerhalb des vorstehend genannten, belasteten Strassenvierecks ist es für die optimale Erschliessung zweckmässig, dass der Kiesabbau von Norden nach Süden erfolgt.

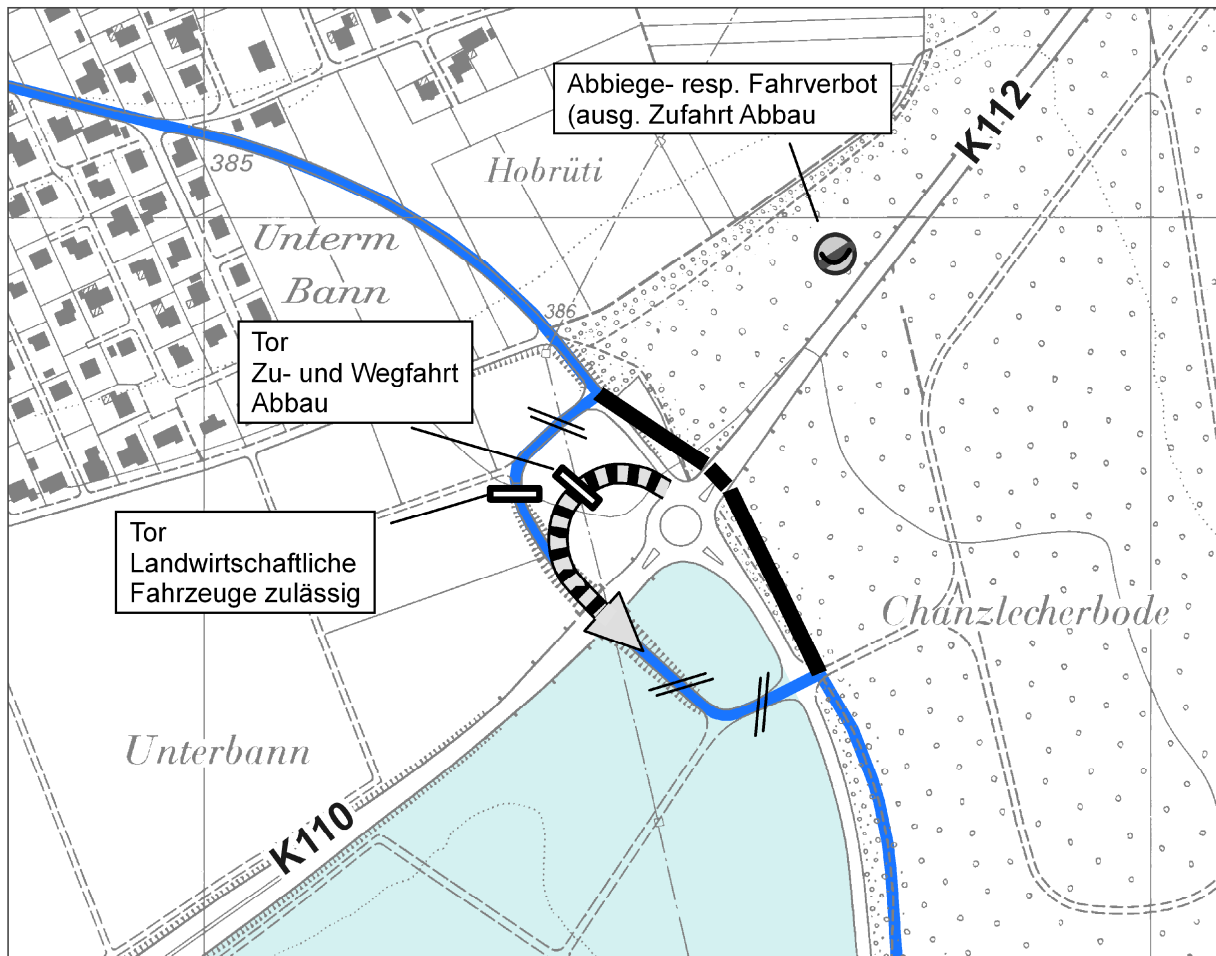
Um einen kontinuierlichen Abbau der lokalen Kiesressourcen zu gewährleisten, verpflichtet sich die Abbaugemeinschaft Rapperswil, mit dem Abbau im Gebiet "Oberbann" erst dann zu beginnen, wenn der Abbau in der Grube "Spitzbirrli" abgeschlossen ist, beziehungsweise die Rekultivierungsaufgaben erfüllt sind.

Der geplante Materialabbau ist für die in der Gemeinde Rapperswil gelegenen Flächen privatrechtlich gesichert. Die Abbaugemeinschaft Rapperswil hat die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen.

### **3.4 Verkehr**

Der Kiesabbau im Gebiet "Oberbann" hat Auswirkungen auf den Verkehr, da das Kies zur Verarbeitung in die bestehende Aufbereitungsanlage nach Rapperswil transportiert wird. Das Verkehrskonzept sieht vor, das künftige Abbaugebiet "Oberbann" über einen neuen, vierten Ast des Kreisels K 112/K 380 zu erschliessen. Dieser neue Anschlussast ist nicht öffentlich zugänglich und dient ausschliesslich der Erschliessung des neuen Abbaugebiets.

Die kantonale Radroute, welche von Hunzenschwil kommend entlang der K 380 verläuft, diese vor dem Kreisel quert und dann ein kurzes Stück über das künftige Abbaugebiet führt, wird verlegt. Neu soll sie neben der K 380 bis zur K 112 geführt werden, diese unterqueren und in den bestehenden Feldweg entlang des Waldes einmünden. Damit kann mit dem Abbauvorhaben ein altes Anliegen zur Verbesserung der Radroutensituation (Schulweg) optimal realisiert werden.



### Legende


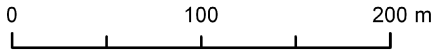






- |  |  |   |
|--|--|---|
|  Radweg bestehend                     |                                    |  |
|  Radweg neu                           |  |   |
|  geplante Erschliessung für Kiesabbau |  Tor                                |   |
|  vorgesehene Kiesabbaugebiet          |  Aufhebung des bestehenden Radweges |   |

Abbildung 2: Erschliessung Abbaugbiet und Radwegführung

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht in Bezug zum A1-Anschlussknoten Aarau-Ost südwestlich des Abbaugbiets. Die verkehrlichen Bedürfnisse im Bereich des Anschlussknotens haben sich in den vergangenen Jahren wesentlich verändert. Der Anschluss ist oft bis über die Leistungsgrenze belastet. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt prüft aktuell verschiedene Lösungen, welche möglicherweise Landflächen innerhalb des vorgesehenen Abbaugbiets beanspruchen. Die absehbaren, bereits durch Baulinien gesicherten Ausbaubedürfnisse des A1-Anschlussknotens und die räumlichen Nutzungsansprüche des Kiesabbaus werden in den nachgeordneten Planungsverfahren koordiniert.

### **3.5 Archäologie**

Um das Risiko einer unbeachteten Zerstörung archäologischer Fundstellen möglichst gering zu halten, werden vor dem Kiesabbau archäologische Prospektionen (Feldbegehungen und Sondierungen) durch die Kantonsarchäologie vorgenommen. Die Prospektionen dienen zur Aufklärung, ob durch die geplanten, grossflächigen Erdbewegungsarbeiten archäologische Funde und Befunde bedroht sind. Gegebenenfalls wird die Kantonsarchäologie Ausgrabungen durchführen. Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **3.6 Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht der Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht' mit dem Ziel 610 ZI0003:

- Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

### **3.7 Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens**

Die langfristige Sicherung des Kiesabbaus ist für die Abbaugemeinschaft Rapperswil beziehungsweise die nahe gelegene Kiesaufbereitungsanlage in Rapperswil von grundlegender Bedeutung. Nur mit einem auf Jahre gesicherten Materialabbau lassen sich künftige Investitionen bei der Kiesaufbereitungsanlage vertreten. Die kurze Transportdistanz und ein genügend grosses Kiesvorkommen erlauben einen ökonomisch sowie ökologisch sinnvollen Betrieb.

## **4. Kommunale Nutzungsplanung**

Neben der neuen Standortfestsetzung des Gebiets Nr. 74 im Richtplan braucht es für den Materialabbau eine Festlegung in der Nutzungsplanung. Heute ist in Rapperswil und Schafisheim das gesamte Gebiet als Landwirtschaftszone zoniert. Im Kulturlandplan von Rapperswil ist das neu festzusetzende Kiesabbaugebiet als Materialabbauzone mit den dazugehörigen Bestimmungen auszuscheiden. Die aktuelle Nutzungsplanung muss entsprechend geändert werden.

Der Gemeinderat von Rapperswil sieht die Überarbeitung und öffentliche Auflage der kommunalen Nutzungsplanung nach dem Grundsatzentscheid im Richtplanverfahren vor. Die Genehmigung der Nutzungsplanänderung wird mit dem Abbaufortschritt in der Grube "Spitzbirrli" koordiniert (Kapitel 3.3 und Kapitel 8). In Schafisheim ist für die langfristige Abbaureserve (Vororientierung) derzeit keine Nutzungsplanänderung erforderlich.

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m<sup>3</sup> UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die UVP so früh als möglich und möglichst stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung – dem Leitverfahren – wird ein erster Teil der UVP (Voruntersuchung) durchgeführt. Für die grundsätzliche Standortfestsetzung auf Stufe Richtplan liegen die erforderlichen Grundlagen vor.

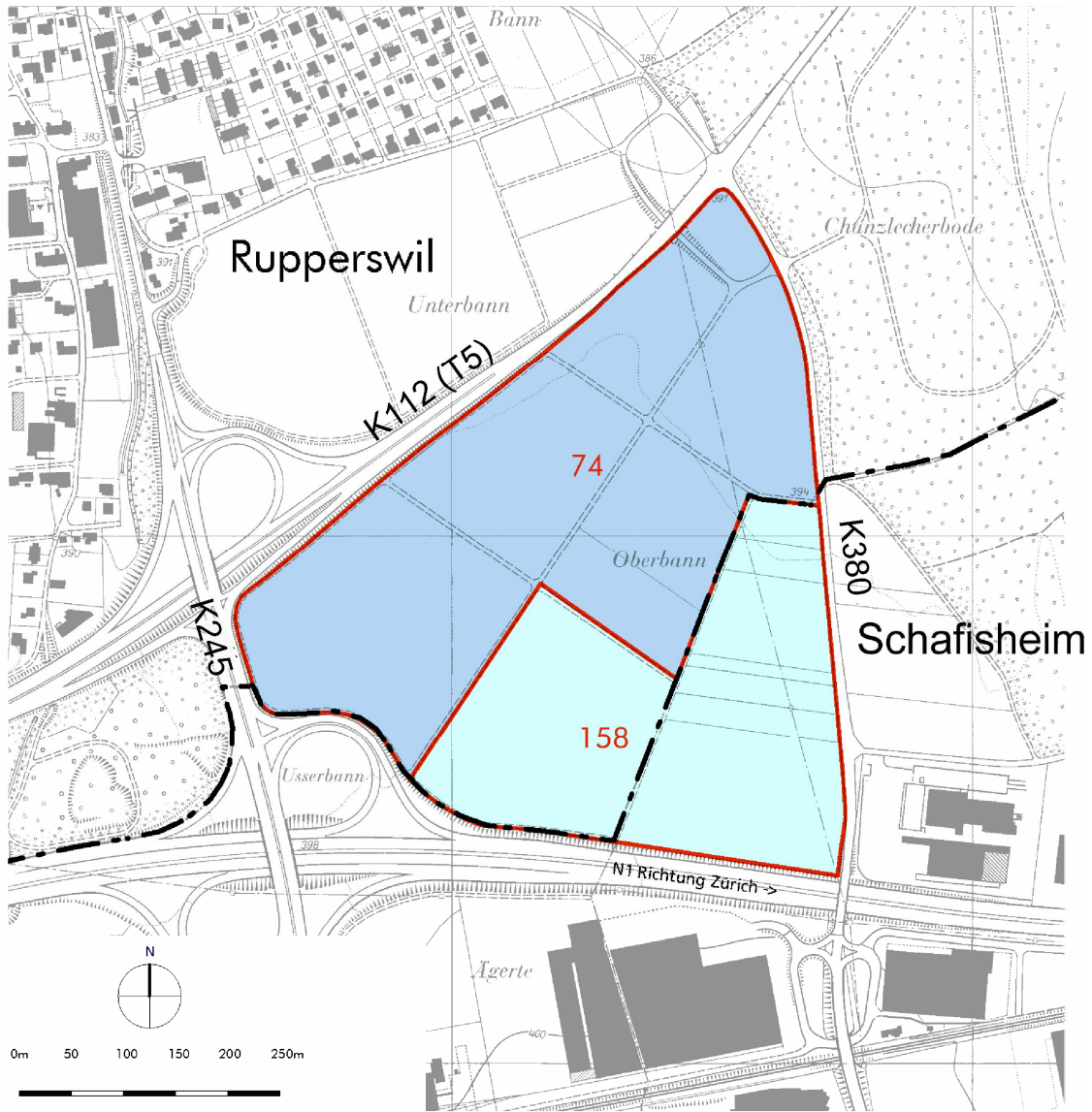
## **6. Kantonaler Richtplan**

### **6.1 Antrag Gemeinde und Anpassung des Richtplans (Abbaustandort Nr. 74)**

Das beabsichtigte Abbauvorgehen korrespondiert nicht mit dem ursprünglichen, im kantonalen Richtplan aufgenommenen Ablauf (Abbildung 1, Seite 3). Dieser legt mit dem im südlichen Teil des Gebiets "Oberbann" festgesetzten Abbaustandort Nr. 74 und dem nördlich davon als Vororientierung aufgenommenen Abbaustandorts Nr. 158 die Abbaupriorität von Süden nach Norden fest. Die Projektrealisierung der Abbaugemeinschaft Ruppertswil setzt neue Festlegungen im kantonalen Richtplan voraus. Es geht um folgende Massnahmen (Abbildung 3, Seite 8):

- Nahezu flächengleicher Abtausch des festgesetzten Abbaugebiets Nr. 74 mit dem langfristigen Abbaugebiet Nr. 158;
- Neue räumliche Ausrichtung.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen auf der kantonalen Ebene für die Realisierung der Kiesgrube "Oberbann" zu schaffen, haben die Gemeinderäte Ruppertswil und Schafisheim formell die Anträge zur Einleitung des Richtplanverfahrens gestellt.



Legende



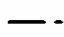
-  Richtplan-Festsetzung Nr. 74 = ca. 14.10 ha
-  Richtplan-Vororientierung Nr. 158 = ca. 8.79 ha
-  Gemeindegrenze

Abbildung 3: Vorgesehener Richtplaneintrag

## 6.2 Flächenbilanz

Die Fläche der vorgesehenen Festsetzung ist gegenüber dem aktuellen Richtplaneintrag um 0.84 ha grösser. Diese minimale Mehrfläche ergibt sich daraus, dass nur ganze Parzellen im gleichen Planungs- und Abbauprozess integriert werden.

Abbaugebiete	Aktueller Richtplaneintrag (ha)	Vorgesehener Richtplaneintrag (ha)	Differenz (ha)
Kurz- und mittelfristiger Abbaustandort Nr. 74 (Festsetzung)	13.26	14.10	+0.84
Langfristiger Abbaustandort Nr. 158 (Vororientierung)	9.63	8.79	-0.84
<b>Gesamtfläche</b>	<b>22.89</b>	<b>22.89</b>	<b>0</b>

Abbildung 4: Flächenbilanz

## 6.3 Bezug zum Rohstoffversorgungskonzept (RVK) 1995

Das Abbaugebiet "Oberbann" ist im Rohstoffversorgungskonzept (RVK) Steine und Erden aufgeführt. Das Rohstoffversorgungskonzept ist eine Grundlage für die Abbauplanung mit dem Ziel einer Gesamtressourcenbewirtschaftung. Es weist für die acht Versorgungsregionen des Kantons Aargau unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Schutz- und Umwelanforderungen eine – aus den jeweiligen regionalen Ressourcen stammende – Versorgung mit Kies, Festgesteinen und Erden für die Zeiträume "kurz-, mittel- und langfristig" nach. Die im Rohstoffversorgungskonzept vorgeschlagenen Abbaugebiete sind 1995 in den Entwurf des Richtplans eingeflossen.

Im aktuellen Richtplan entspricht das Abbaugebiet Nr. 74 (Festsetzung) einer mittelfristigen Abbaustelle im Rohstoffversorgungskonzept, während das Abbaugebiet Nr. 158 (Vororientierung) im Rohstoffversorgungskonzept dem langfristigen Abbau zugeordnet wird. Mit der vorgesehenen Änderung des Richtplans erfolgt demnach eine Anpassung der zeitlichen Abfolge des Abbaus innerhalb eines Gebiets, das seit langer Hand als Ausdruck einer qualifizierten Positivplanung für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen beziehungsweise konkret zur Ablösung der Abbaustelle "Spitzbirrli" vorgesehen ist. An den Grundsatzentscheiden gemäss Rohstoffversorgungskonzept und Richtplan ändert sich dabei nichts.

## 6.4 Regionaler Kiesbedarf

Das Rohstoffversorgungskonzept des Kantons Aargau strebt einen regionalen Ausgleich der Kiesversorgung an. Die beabsichtigte Umlagerung des Kiesabbaugebiets "Oberbann" vergrössert die im Richtplan bereits planerisch sichergestellten, grossen regionalen Kiesreserven nicht. Sie ermöglicht unverändert die Ausscheidung einer neuen Materialabbauzone und einer Abbaubewilligung für den Ersatzstandort "Oberbann".

Trotzdem wurde im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage und erneut aufgrund der entsprechenden Mitwirkungseingabe (vgl. Kapitel 6.7, Seite 11) nach einer regionalen Lösung gesucht. Es ist unbestritten, dass eine Beteiligung der Abbaugemeinschaft Rapperswil an einem der bestehenden Abbaustandorten mit einem späteren, gemeinsamen Abbau im "Oberbann" von Vorteil wäre. Einziger Nachteil wäre aufgrund der längeren Transportdistanzen die erhöhte Umweltbelastung. Im Vordergrund für eine solche Lösung steht die Koordination mit dem laufenden Abbau in der Industriezone Schafisheim durch den Kiespool Schafisheim-Staufen Nord GmbH.

Eine Rechtsgrundlage für die Durchsetzung eines gemeinsamen Abbaus über die bereits einschränkenden Richtplanvorgaben hinaus besteht nicht. Der Grosse Rat hat es bei der Aufhebung des Abbaudekrets im Jahr 2000 abgelehnt, eine entsprechende Bestimmung in das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen. Der Kiespool Schafisheim-Staufen Nord GmbH kann – auch aufgrund seiner rechtskräftigen Abbaubewilligung – nicht zu einer Aufnahme der Abbaugemeinschaft Rapperswil in den Kiespool gezwungen werden.

Die erfolgten Gespräche und Abklärungen haben ergeben, dass ein gemeinsamer Abbau durch alle Beteiligten – Kiespool Schafisheim-Staufen Nord GmbH, Abbaugemeinschaft Rapperswil, Gemeinderat Rapperswil, Gemeinderat Schafisheim – abgelehnt wird. Es zeigte sich auch, dass die vertraglichen Vernetzungen in den bestehenden Kiespools bereits heute äusserst komplex sind. Eine Verpflichtung der Abbaugemeinschaft Rapperswil zur Beteiligung im Kiespool Schafisheim-Staufen Nord GmbH und damit insbesondere zum Abbau in der Industriezone in Schafisheim würden Vertragswerke erfordern, die kaum mehr überblickbar und handhabbar wären.

Hervorzuheben ist weiter, dass mit dem Kiesabbaugebiet "Oberbann" kein zusätzlicher Abbaustandort ermöglicht wird. Das Abbaugebiet "Oberbann" ist Ersatz für das Gebiet "Spitzbirrli" dessen Vorräte nur noch kurze Zeit reichen. Mit dem Abbau darf erst nach Abschluss der Arbeiten beziehungsweise Erfüllung der Rekultivierungsaufgaben in der Grube "Spitzbirrli" begonnen werden (Kapitel 3.3 und 8).

Ein Hauptziel der vorliegenden Richtplananpassung ist die Sicherstellung der betrieblichen Weiterexistenz der Abbaugemeinschaft Rapperswil mit den Kiesaufbereitungsanlagen in Rapperswil. Das Vorhaben bewegt sich damit im Spannungsfeld der regionalen Kiesbewirtschaftung und der Betriebserhaltung des Kieswerks. Mit dem Richtplanbeschluss im Jahr 1996 wurde dies zugunsten des Kieswerks entschieden. Im Rahmen dieser Vorlage kann selbstverständlich eine erneute Interessenabwägung mit neuen Beurteilungen vorgenommen werden. Dabei sind aber die Planungssicherheit und der Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen. Eine ersatzlose Zurückstufung oder Aufhebung des im Richtplan festgesetzten Abbaugebiets Nr. 74 bewirkt mit grosser Wahrscheinlichkeit innert weniger Jahre eine Betriebsschliessung der Kiesaufbereitungsanlagen der Abbaugemeinschaft Rapperswil.

## 6.5 Fruchtfolgeflächen

Die von der Richtplananpassung betroffenen Flächen liegen allesamt in der Landwirtschaftszone und sind als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Wenn eine Planung die Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha dauernd reduziert, muss der kantonale Richtplan angepasst werden. Die nur temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen im Bereich von Abbaugebieten gelten als rückführbare Fruchtfolgeflächen und werden deshalb nicht als dauernder Verlust gerechnet. Aufgrund des vorgesehenen Richtplanbeschlusses sowie der nachgeordneten kommunalen Nutzungsplanung und Abbaubewilligung wird nach dem Materialabbau, der erfolgten Auffüllung und Rekultivierung diese Fläche wieder für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Fruchtfolgeflächen ist deshalb kein Richtplanbeschluss erforderlich.

## 6.6 Fortschreibung des Richtplans (Abbaustandort Nr. 158)

Die neue Gesamtabbauplanung mit dem Flächenabtausch und der neuen räumlichen Ausrichtung des kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets Nr. 74 erfordert die entsprechenden Perimeteranpassungen des als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommenen, langfristigen Standorts Nr. 158. Dessen Perimeter wird ebenfalls neu festgelegt.

Vororientierungen haben keine rechtlichen Wirkungen und sind lediglich Informationsinhalte des Richtplans. Sie liegen deshalb gemäss Richtplan (Kapitel A2, Beschluss 1.1) als blosse Fortschreibungen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Die neue Festlegung des Abbaugebiets Nr. 158 ist demzufolge nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

Die Fortschreibungen unterstehen keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren. Die Änderung des Abbaugebiets Nr. 158 wurde jedoch als Gesamtvorlage mit dem Richtplanverfahren zum Abbaugebiet Nr. 74 zur Vernehmlassung und Mitwirkung unterbreitet.

Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis, insbesondere mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden und des betroffenen Regionalplanungsverbands hat der Regierungsrat – unter Vorbehalt der Genehmigung vorliegender Richtplananpassung durch den Grossen Rat – die Änderung des Abbaugebiets Nr. 158 im Richtplan fortgeschrieben.

## 6.7 Vernehmlassung und Mitwirkung

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren zur Anpassung des Richtplans erfolgte vom 21. April 2008 bis zum 20. Juni 2008. Dazu sind 7 Stellungnahmen eingegangen:

Anzahl	Stellungnahme	Antrag
2	– Politische Parteien	Zustimmung
4	– Regionalplanungsverband Lenzburg–Seetal – Politische Parteien – Jagdgesellschaft Lenzhard	Zustimmung; verbunden mit generellen Anliegen oder konkret geforderten Massnahmen
1	– Politische Partei (EVP; Regionalgruppe Lenzburg)	Ablehnung; Beide Gebiete (Nr. 74 und Nr. 158) als Zwischenergebnis aufnehmen

Abbildung 5: Übersicht der Stellungnahmen

Die Vorlage fand eine mehrheitliche Zustimmung, teilweise verbunden mit generellen Anliegen oder konkret geforderten Massnahmen.

Die beantragten generellen Anliegen und geforderten Massnahmen stehen in Bezug zur Verkehrssicherheit, zur Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie zum regionalen Kiesbedarf und Wildtierschutz. Verschiedene generelle Anliegen sowie Detaileinwände können nicht abschliessend auf der Richtplanebene behandelt werden. Sie sind Stufengerecht in den nachgeordneten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) zu regeln.

Die Anliegen in den Bereichen Verkehr, Kiesabbau und Wildtierschutz werden in Absprache mit den Gemeinden und dem Betreiber der zukünftigen Deponie aufgenommen und – soweit erforderlich – behördenverbindlich festgelegt. Unter Kapitel 8 sowie im Richtplanbeschluss werden dazu Anforderungen und Massnahmen definiert, welche über die Nutzungsplanung der Gemeinde und die Abbaubewilligung verbindlich umzusetzen sind.

Die Ablehnung des Vorhabens wird in der entsprechenden Eingabe mit den grossen regionalen Kiesreserven begründet. Die vorliegende Richtplananpassung wird im Grundsatz dem Rohstoffversorgungskonzept des Kantons Aargau gerecht. Aufgrund dieser Eingabe erfolgten weitergehende Abklärungen (vgl. Kapitel 6.4, Seite 9).

## **7. Beurteilung**

### **7.1 Allgemein**

Mit der Aufnahme in das Rohstoffversorgungskonzept 1995 und in den Richtplan 1996 wurde dem Abbaustandort "Oberbann" im Grundsatz zugestimmt. Das Kiesabbaugebiet ist Teil des kantonalen Konzepts. Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet lediglich die Änderung der zeitlichen Abbaufolge gegenüber dem kantonalen Konzept beziehungsweise dem rechtskräftigen Richtplanbeschluss.

Die zur Festsetzung beantragte Fläche liegt vollständig auf dem Gemeindegebiet von Rupperswil und diejenige der Vororientierung auf den Gemeindegebieten von Rupperswil und Schafisheim (Abbildung 3, Seite 8). Dadurch werden Planungsvorhaben vereinfacht, da vom anstehenden Nutzungsplanverfahren nur eine Gemeinde betroffen ist.

Die im aktuellen Richtplan festgesetzte Fläche durchschneidet mehrere Parzellen. Mit der Richtplananpassung kann die Abbauplanung an die bestehenden Parzellengrenzen angepasst werden. Dies vereinfacht die gesamte Planung und ist mit den bestehenden Verträgen mit den Grundeigentümern koordiniert.

Mit der Richtplananpassung verbunden ist die Verlegung und neue Wegführung der kantonalen Radrouten. Die Entflechtung des künftigen Werkverkehrs mit der Radroutenführung und der Wegfall der bisherigen Strassenquerung der K 380 erhöht die Sicherheit für die Radfahrer. Dank der Abbauplanung kann damit ein altes Anliegen zur Verkehrssicherheit realisiert werden.

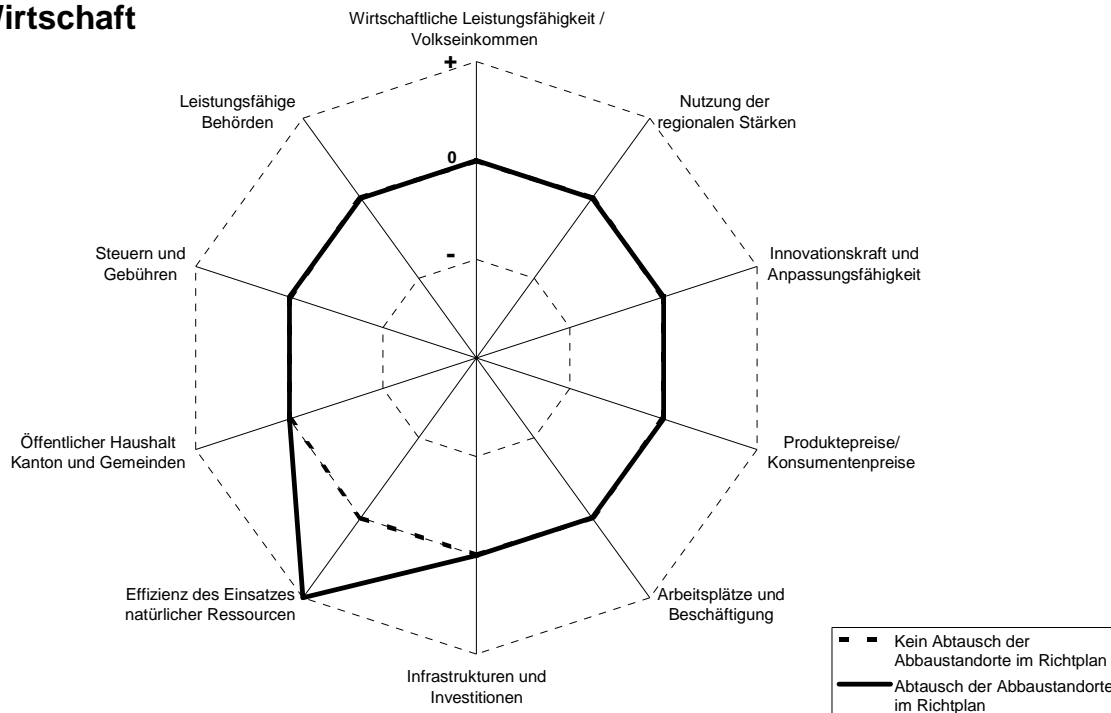
Gestützt auf die vorstehend dargestellte Sachlage ist die Richtplananpassung aus kantona-  
ler Sicht begründet. Durch die vorliegende Richtplananpassung auf der generellen Pla-  
nungsebene werden keine privaten Interessen übermässig beeinträchtigt. In der Nutzungs-  
planung und dem Baubewilligungsverfahren stehen den Privaten alle Rechtsmittel offen.

## 7.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

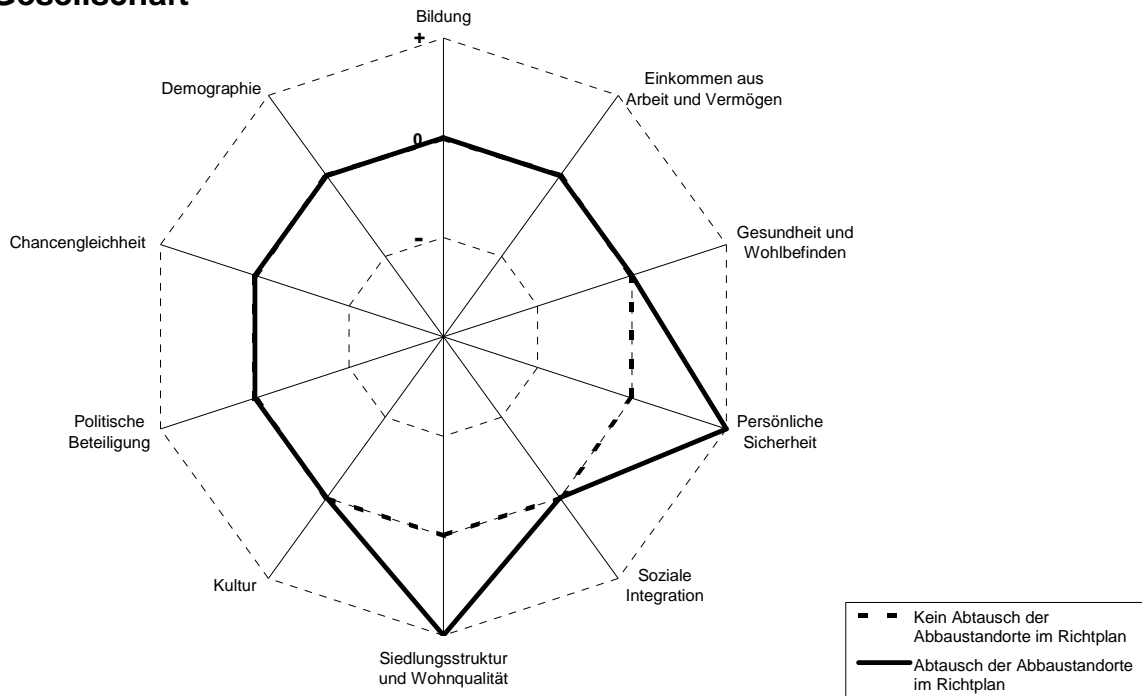
Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Aus-  
wirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt wird die Variante  
"Kein Abtausch der Abbaustandorte im Richtplan" und die Variante "Abtausch der Abbaustandorte im Richtplan".

### Wirtschaft



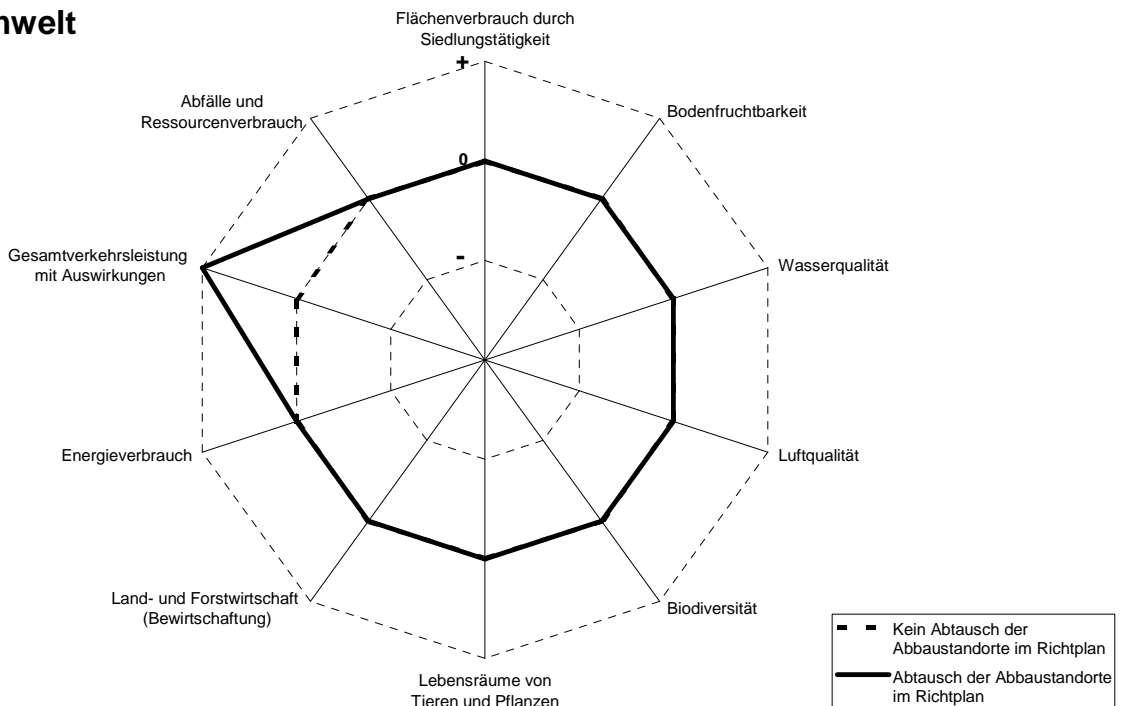
Durch den an die Parzellen- beziehungsweise Gemeindegrenzen angepassten Materialabbau werden die Planungsverfahren wesentlich vereinfacht und verkürzt. Ein Abbau ist effizienter und wirtschaftlicher möglich.

## Gesellschaft



Der kreuzungsfrei geführte Radweg erhöht die persönliche Sicherheit der Benutzer und wirkt sich indirekt günstig auf die Wohnqualität aus.

## Umwelt



Durch die Erschliessung des Abbaugbiets von Norden werden die Transportwege gegenüber der heutigen Ausgangslage verkürzt.

### **7.3 Gesamtbeurteilung**

Nach Prüfung der Unterlagen und der Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die neue Abgrenzung des kurz- und mittelfristigen Abbaugebiets Nr. 74 in Rapperswil abgestimmt ist und im Richtplan festgesetzt werden kann. In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen an der neuen Abgrenzung (Flächenabtausch). Insbesondere werden kurze Transportwege zum bestehenden Kieswerk und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind stufengerecht die nachfolgenden Anforderungen und Massnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.

### **8. Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren**

Mit der Anpassung des Richtplans erfolgt ein Grundsatzbeschluss für den Abbaustandort "Oberbann" in der Gemeinde Rapperswil. Im Rahmen der weiteren Verfahren sind nebst den ordentlichen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben unter anderem die folgenden Punkte zu beachten:

#### **Abbaubeginn im Gebiet "Oberbann"**

Mit der nachgeordneten, erforderlichen Nutzungsplanänderung mit der Ausscheidung der Materialabbauzone im Gebiet "Oberbann" muss verbindlich festgelegt werden, dass ein Abbau erst erfolgen kann, wenn der Abbau in der Grube "Spitzbirli" abgeschlossen ist und die Rekultivierungsaufgaben erfüllt sind.

#### **Fruchtfolgeflächen**

In den Abbaubewilligungen sind die Wiederauffüllung, Rekultivierung und landwirtschaftliche Nachnutzung der Abbaugebiete sicherzustellen. Die rekultivierten Flächen müssen dabei die Qualitätsanforderungen für die Fruchtfolgeflächen erfüllen.

#### **A1-Anschlussknoten**

Die nachgeordneten Planungsverfahren müssen in geeigneter Weise den absehbaren aber zeitlich noch nicht bestimmten Ausbaubedürfnissen des A1-Anschlussknotens Aarau-Ost entsprechen. Es ist ein vorgezogener Abbau mit umgehender verdichteter Auffüllung oder eine Verkleinerung des Kiesabbaugebiets in diesem Bereich vorzusehen.

#### **Archäologie**

Vorgängig der Rechtskraft der nachgeordneten, erforderlichen Nutzungsplanänderung ist die Finanzierung allfälliger archäologischer Massnahmen sicherzustellen. In einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind die entsprechenden Verbindlichkeiten zu regeln.

#### **Kantonale Radroute**

Mit den nachgeordneten Planungsverfahren ist sicherzustellen, dass die neue Radroutenführung vor Beginn des Materialabbaus durch den Verursacher realisiert wird.

**Antrag:**

Auf den vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird eingetreten und dieser unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (Kapitel 8) gemäss Anhang zum Beschluss erhoben.

Aarau, 14. Januar 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Anhang:

– Entwurf zur Anpassung des Richtplans